

Richtlinien der Gemeinde Obertraubling über die Förderung von Investitionsmaßnahmen von örtlichen Organisationen

In der Fassung der 2. Änderung gem. Beschluss des Gemeinderates vom
24.04.2017

1. Allgemeines

Die Gemeinde Obertraubling fördert die Investitionen von örtlichen Organisationen durch Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

2. Zuschussempfänger

Eine Förderung wird nur an juristische Personen (z.B. eingetragene Vereine; Stiftungen o.ä.) gewährt. Der Sitz des Zuschussempfängers bzw. dessen Hauptaktivität muss im Gemeindegebiet von Obertraubling liegen. Die Organisation muss steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO 1977 verfolgen. Dies ist in geeigneter Weise nachzuweisen.

Bei Vereinen muss eine Mitgliedschaft in einer Dachorganisation – soweit vorhanden – vorliegen. An Dachorganisationen werden keine Zuschüsse gewährt.

Maßnahmen von kirchlichen Organisationen werden nach diesen Richtlinien nur gefördert, wenn sich ihr Einzugsbereich ausschließlich auf das Gemeindegebiet oder Teile davon erstreckt. Bei Maßnahmen von kirchlichen Organisationen, deren Einzugsbereich sich über das Gemeindegebiet hinaus erstreckt, wird eine Einzelfallentscheidung unter Anlehnung an die Grundsätze dieser Förderrichtlinien getroffen.

3. Zweck der Förderung

Die Förderung von Investitionen erfolgt zum Erhalt, zum Ausbau und zur Verbesserung der Einrichtungen, Angebote und Bauwerke, der in Obertraubling ansässigen Zuschussempfänger. Es werden nur Investitionen gefördert, die geeignet sind, unmittelbar der Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks der antragstellenden Organisation zu dienen. Investitionen, die gewerblichen Zwecken dienen (beispielsweise gastwirtschaftliche Bereiche), werden nicht gefördert.

4. Gegenstand der Förderung

Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden für die Errichtung, die Erweiterung, die Verbesserung und die Ausstattung von Bauwerken (Investitionen) gewährt.

Als Verbesserung werden bei bestehenden Bauwerken auch Generalinstandsetzungen, Modernisierungen und Instandhaltungsmaßnahmen aus wirtschaftlichen Gründen (beispielsweise die Erneuerung einer Heizungsanlage oder Energiesparmaßnahmen) oder aus sicherheitstechnischen Gründen (beispielsweise aufgrund von Auflagen, Maßnahmen des Brandschutzes o.ä.) gefördert.

Maßnahmen des einfachen, laufenden Bauunterhalts werden nicht gefördert. Unterhaltsmaßnahmen, mit Gesamtkosten von mindestens 5.000 € gelten als Generalsanierungen.

5. Umfang der Zuschüsse

5.1 Zuwendungsfähige Kosten:

Zu den zuwendungsfähigen Kosten zählen die Baukosten, die Baunebenkosten und die Aufwendungen für betriebliche Einbauten / nutzungsspezifische Anlagen.

Freiwillige Arbeitsleitungen zugunsten des Zuwendungsempfängers werden grundsätzlich mit 10.--€ / Stunde als zuwendungsfähige Kosten anerkannt. Damit ist auch der damit zusammenhängende Einsatz von Maschinen abgegolten.

5.2 Nicht zuwendungsfähige Kosten:

Nicht zuwendungsfähige Kosten sind:

- a) alle mit dem Grunderwerb zusammenhängende Kosten
- b) Kosten der Einrichtung und von beweglichen Gegenständen
- c) Kosten für Bauteile, die gewerblichen Zwecken dienen
- d) Beträge der Vorsteuererstattung nach § 15 UStG

5.3 Fördersatz und Zuschusshöhe

Die Zuschusshöhe errechnet sich als Produkt aus den zuwendungsfähigen Kosten und dem Fördersatz.

Als Fördersatz wird für Investitionen von

Kirchlichen Zuschussempfängern 10 %

Sonstigen Zuschussempfängern 15 %

festgelegt.

Die Zuschusshöhe ermittelt sich nach folgender Formel:

$$\text{Zuwendungsfähige Kosten} \times \text{Fördersatz} = \text{Zuschuss der Gemeinde}$$

Kostensteigerungen werden nicht nachgefördert. Mit der Entscheidung über die Zuschusshöhe ist auch die abschließende Festlegung des Höchstbetrages der zuwendungsfähigen Kosten verbunden (Kostendeckel).

5.4 Zuschussart und Auszahlung

Die Förderung wird als Zuschuss und / oder als zinsgünstiges Darlehen gewährt.

Die Gemeinde behält sich vor, die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse / Darlehen auf mehrere Jahresraten zu verteilen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt- im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel - nach Anforderung durch den Zuschussempfänger- unter Beigabe einer Ausgabenaufstellung nach Baufortschritt.

Nach Abschluss der Maßnahme ist innerhalb eines Jahres ein Verwendungsnachweis – unter Beigabe einer Ausgabenaufstellung -vorzulegen. Bis zur Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises wird eine Schlusszuwendungsrate in Höhe von 5 % des bewilligten Zuschusses einbehalten.

Der endgültige Zuschussbetrag wird auf Basis der mit dem Verwendungsnachweis nachgewiesenen Kosten festgesetzt. Werden die der Zuschussbewilligung zugrundeliegenden zuwendungsfähigen Kosten unterschritten, verringert sich der Zuschuss der Gemeinde entsprechend.

5.5 Sonstige Zuschussvoraussetzungen

Der Zuschussempfänger muss eine Eigenbeteiligung vom mindestens 10 % der anfallenden Kosten erbringen.

Die Zuschüsse werden durch die Gemeinde Obertraubling subsidiär gewährt. Zuschüsse erhalten nur solche Maßnahmeträger, die alle Möglichkeiten der Unterstützung durch andere Stellen (EU, Bund, Land, Landkreis, Bezirk, Dachverband, Fachverbände, Kirche – jeweils sofern angezeigt-) genutzt haben.

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller müssen geordnet sein. Der Antragssteller muss in finanzieller Hinsicht Gewähr dafür bieten, dass er das Objekt auf Dauer ordnungsgemäß unterhalten kann. Es kann eine Folgekostenschätzung und ein Nachweis über deren Finanzierung verlangt werden.

Jede Maßnahme muss so geplant werden, dass sie den Bedürfnissen und der Bedeutung für den Zuwendungsempfänger entspricht und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerecht wird.

Bei zuwendungsfähigen Kosten von über 5.000 € muss sich das Grundstück / Gebäude auf dem die Maßnahme umgesetzt wird, im Eigentum oder Erbbaurecht mit einer Restlaufzeit von mindestens 25 Jahren des Zuschussempfängers befinden. Sollte dies nicht der Fall sein, muss ein 25-jähriges uneingeschränktes, unkündbares und unabdingbares Nutzungsrecht zugunsten des Zuschussempfängers bestehen.

Belaufen sich die zuwendungsfähigen Kosten auf einen Betrag zwischen 2.000 € und 5.000 € ist eine Restlaufzeit des Erbbaurechts bzw. des Nutzungsrechts von mindestens 15 Jahren erforderlich.

Liegen die zuwendungsfähigen Kosten unter 2.000 €, ist das Eigentum oder das Erbbaurecht des Zuschussempfängers für das Grundstück/Gebäude auf dem die Maßnahme umgesetzt wird bzw. eine bestimmte Restlaufzeit des Nutzungsrechts nicht Zuschussvoraussetzung.

6. Antragsverfahren

Der Zuschussantrag ist mit sämtlichen Unterlagen vor Maßnahmenbeginn bis zum 31.10 eines jeden Jahres für das folgende Haushaltsjahr einzureichen. Anträge, die nach diesem Termin eingehen, können erst im darauffolgenden Haushaltsjahr Berücksichtigung finden.

Soweit mit einer Maßnahme vor Erlass eines Zuschussbescheids begonnen wurde, wird kein Zuschuss gewährt. Als Beginn einer Maßnahme gilt die eigene Arbeitsleistung oder eine Auftragsvergabe.

Dem Zuschussantrag sind neben einer Maßnahmenbeschreibung die Planunterlagen, eine Kostenberechnung und ein Finanzierungsplan beizufügen.

Der Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses durch die Gemeinde besteht erst nach Beschlussfassung im Gemeinderat bzw. dem zuständigen beschließenden Ausschuss und der Bekanntgabe des entsprechenden Zuschussbescheids.

Die Gemeinde behält sich für die einzelnen Zuschussverfahren ein Prüfungsrecht und das Recht auf Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen vor.

Die Zuschüsse sind zweckgebunden zu verwenden. Werden die Zuschüsse ganz oder teilweise für einen anderen als den beantragten Zweck verwendet, sind die Mittel in voller Höhe zurückzuzahlen.

Wird der Gemeinde die Ausübung des Prüfungsrechts verwehrt oder wird der Zuschuss aufgrund unrichtiger oder missverständlicher Angaben bewilligt, oder werden Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden durch den Gemeinderat am 22.11.2004 beschlossen.

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.01.2005.

Obertraubling, 26.11.2004

Gemeinde Obertraubling

Alfons Lang
1. Bürgermeister

geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 20.07.2009

geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 24.04.2017